

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00106 vom 20. März 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2018.00106

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00106 du 20 mars 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00106 del 20 marzo 2019

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2013 | [Bemessung des steuerbaren Einkommens aus selbständiger Tätigkeit als Wertschriftenhändler; Ermessenstaxation] Rückstellungen für obligatorische Sozialversicherungsbeiträge können nur gebildet werden, wenn die fragliche Ausgabe mit hinreichend konkreter Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Nachdem der Wohnsitzkanton den Pflichtigen für die direkte Bundessteuer rechtskräftig mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 4'800.- veranlagt hat, ist unwahrscheinlich, dass der Pflichtige für das Jahr 2013 Sozialversicherungsbeiträge im behaupteten Umfang wird leisten müssen. Selbst wenn wären die Sozialversicherungsleistungen mittlerweile verjährt. Eine Korrektur der Ermessenseinschätzung ist daher nicht angezeigt (E. 3.2). Dem Pflichtigen steht weder eine pauschale Rückstellung für Wertschrankungsreserven im Sinn des Merkblatts vom 20. Juli 2005 des kantonalen Steueramts über die Besteuerung von Banken und Effektenhändlern zu noch kann ihm - nachdem er keine den obligationenrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften entsprechende Buchhaltung geführt und der Beschwerdegegner die gehaltenen Aktien zum Anschaffungswert bewertet hat - gestützt auf Art. 960b Abs. 2 OR eine Wertschwankungsreserve zugestanden werden (E. 3.3). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 2

Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung bzw. Einschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen (§ 139 Abs. 2 StG). Eine Veranlagung bzw. Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Steuerpflichtige – nebst der Möglichkeit einer Revision – nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten (§ 140 Abs. 2 StG). Der Steuerpflichtige hat den Unrichtigkeitsnachweis dadurch zu erbringen, dass er innerhalb der Rechtsmittelfrist die versäumten Verfahrenspflichten erfüllt, eine zur Beseitigung der Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse erforderliche substantiierte Sachdarstellung gibt und hierfür notwendige Beweismittel beibringt oder zumindest anbietet. Nur unter diesen formellen Voraussetzungen wird der Steuerpflichtige überhaupt zur Leistung des Unrichtigkeitsnachweises zugelassen. Andernfalls gilt der Nachweis ohne Weiteres als gescheitert mit der Folge, dass die Ermessenstaxation als solche bestehen bleibt und einzig hinsichtlich ihrer Höhe mit einer auf Willkür beschränkten Kognition überprüft werden kann. Willkürlich ist eine Schätzung dann, wenn sie sich nach den Akten als geradezu unmöglich, als sachlich nicht begründbar

erweist (VGr, 16. April 2014, SB.2013.00159, E. 4.1, mit Hinweis auf RB 1994 Nr. 45 und RB 1963 Nr. 62).

E. 3.1

Der Beschwerdegegner hat den Pflichtigen als selbständigen Wertschriftenhändler qualifiziert und das mit dieser Tätigkeit erzielte Einkommen – nachdem der Pflichtige seinen Verfahrenspflichten nicht nachgekommen war – nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt. Weder bestreitet der Pflichtige vor Verwaltungsgericht, dass er als selbständiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren ist, noch wendet er sich dagegen, dass der Beschwerdegegner die Einkünfte aus dieser Tätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen schätzte. Er macht jedoch geltend, Beschwerdegegner und Vorinstanz hätten bei der Schätzung zwingend eine "AHV-Rückstellung" sowie eine Rückstellung im Sinn einer Wertschwankungsreserve berücksichtigen müssen. Sinngemäss rügt er damit eine willkürliche Schätzung der Einkommenshöhe aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

E. 3.2

Die Vorinstanz hält unter Hinweis auf § 27 Abs. 2 lit. b StG fest, dass grundsätzlich Rückstellungen für obligatorische Sozialversicherungsbeiträge zu gewähren seien; Rückstellungen könnten jedoch nur gebildet werden, wenn die fragliche Ausgabe mit hinreichend konkreter Wahrscheinlichkeit auch eintrete, was hier nicht gegeben sei. Dieser Auffassung ist unter Verweis auf die weiteren Ausführungen der Vorinstanz zuzustimmen. Wie die Vorinstanz weiter zutreffend ausführt, ist nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (HVV) in Verbindung mit Art. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) sowie Art. 27 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952 (EOG) für die Beitragserhebung bei selbständig erwerbstätigen Personen die rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer massgebend. Aus einer Telefonnotiz der Vorinstanz ergibt sich diesbezüglich, dass der Kanton C den Pflichtigen mit rechtskräftiger Verfügung vom 1. April 2015 für die direkte Bundessteuer mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. ... veranlagte. Es ist schon deshalb unwahrscheinlich, dass der Pflichtige für das Jahr 2013 Sozialversicherungsbeiträge im behaupteten Umfang wird leisten müssen. Es kommt hinzu, dass die fraglichen Beiträge verjähren, wenn sie nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, für welches sie geschuldet sind, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht werden (Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]). Weder macht der Pflichtige geltend noch ist ersichtlich, dass die zuständige Ausgleichskasse je Anstalten gemacht hätte, höhere Beiträge einzufordern. Selbst wenn der Pflichtige aufgrund der Ausgangsverfügung höhere Sozialversicherungsbeiträge hätte leisten müssen, wären diese nunmehr verjährt; auch aus diesem Grund besteht keine Veranlassung, die Ermessenseinschätzung des Beschwerdegegners um entsprechende Rückstellungen zu korrigieren.

E. 3.3

Der Pflichtige ist sodann der Auffassung, ihm müsse im Sinn des Merkblatts des kantonalen Steueramts über die Besteuerung von Banken und Effektenhändlern vom 20. Juli 2005 eine pauschale Rückstellung für Wertschwankungsreserven im Umfang von 20 Prozent zugewilligt werden. Solche pauschalen Rückstellungen für Wertschwankungsreserven wurden nach dem im Steuerjahr 2013 noch anwendbaren Merkblatt indes nur Effektenhändlern im Sinn des Börsengesetzes vom 24. Mai 1995 (BEHG) zugewilligt, also

solchen mit einer Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (VGr, 18. Januar 2012, SB.2011.00052, E. 4.3 [bestätigt durch BGr, 12. Juli 2012, 2C_243/2012 und 2C_244/2012]), was auf den Pflichtigen nicht zutrifft. Nicht folgen lässt sich sodann dem Argument des Pflichtigen, es sei ihm gestützt auf Art. 960b Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) eine Wertschwankungsreserve zuzugestehen. Nach Art. 960b Abs. 1 OR können Aktiven mit einem Börsenkurs entweder zum Anschaffungswert oder zum Kurs am Bilanzstichtag bewertet werden; das Rechnungslegungsrecht gewährt diesbezüglich ein Wahlrecht. Nur wenn die Aktiven zum Kurs am Bilanzstichtag bewertet wurden, darf nach Art. 960b Abs. 2 OR eine Wertschwankungsreserve gebildet werden. Der Pflichtige kann sich schon deshalb nicht auf ein entsprechendes Wahlrecht berufen, weil er keine den Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts genügende Buchhaltung führte. Eine Wertschwankungsreserve könnte zudem nur gebildet werden, wenn der Beschwerdegegner die am Ende der Steuerperiode gehaltenen Aktien zum Kurs am letzten Tag der Steuerperiode bewertet und entsprechende Buchgewinne erfolgswirksam berücksichtigt hätte. Weil der Beschwerdegegner demgegenüber die weiterhin gehaltenen Aktien zum Anschaffungswert bewertete und demnach nur tatsächlich realisierte Gewinne berücksichtigte, findet Art. 960b Abs. 2 OR keine Anwendung. Die Schätzung des Beschwerdegegners entspricht deshalb in diesem Sinn den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, was der Pflichtige aus seinen Hinweisen auf die Möglichkeit von Rückstellungen für offene Forderungen (Delkredere) bzw. auf dem Warenbestand zu seinen Gunsten ableiten will, nachdem hier einzig Gewinne aus dem Wertschriftenhandel im Streit liegen. Die von der Vorinstanz korrigierte Ermessenseinschätzung des Beschwerdegegners ist demnach nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.